

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1985/9/27 B155/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1985

## **Index**

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

## **Leitsatz**

Art144 Abs1 B-VG; Versagung aufsichtsbehördlicher Genehmigung eines Beschlusses des Gemeinderates Kitzbühel auf Änderung des Flächenwidmungsplanes; Parteistellung in einem solchen Verfahren hat lediglich Gemeinde; keine Beschwerdelegitimation des Bf.

## **Spruch**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Begründung:

1. Mit dem sich zwar verbal auf Art139 B-VG stützenden, in Wahrheit jedoch eine Beschwerde iS des Art144 B-VG darstellenden Schriftsatz wird "gegen den Regierungsbeschuß des Amtes der Tiroler Landesregierung Ve-546-61/355 vom 17. 12. 1984 und den damit ergangenen Bescheid vom 28. 12. 1984" Beschwerde erhoben und beantragt, der VfGH wolle den angeführten Bescheid als verfassungswidrig aufheben sowie die Beschwerde in eventu dem VwGH abtreten.

Mit dem genannten (angefochtenen) Bescheid der Tir. Landesregierung vom 28. Dezember 1984 wurde dem Beschl. des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 28. Mai 1984 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der GP .../2, KG Kitzbühel-Land (Umwidmung von Freiland in Wohngebiet-Aufschließungsgebiet), gemäß §28 des Tir. Raumordnungsgesetzes die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des VfGH (VfSlg.8463/1978, 8955/1980, 10073/1984) ist Partei im Verfahren zur Erlassung eines Flächenwidmungsplanes lediglich die Gemeinde.

3. Die Beschwerde ist daher mangels Legitimation des Bf. gemäß §19 Abs3 Z2 lite VerfGG 1953 in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

## **Schlagworte**

VfGH / Legitimation, Flächenwidmungsplan, Verwaltungsverfahren, Parteistellung Raumordnung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1985:B155.1985

## **Dokumentnummer**

JFT\_10149073\_85B00155\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)